



Krems, März 2016

Sehr geehrte Klienten!**Vertretungsarzt aus Sicht des Bundesfinanzgerichts kein steuerlicher Dienstnehmer**

Im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Vertretungsarzt als steuerlicher bzw. sozialversicherungsrechtlicher Dienstnehmer angesehen werden muss, gibt es eine sehr positive Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG 19.11.2015 RV/2100115/2014). Nach Ansicht des BFG kann eine Eingliederung in den geschäftlichen Organismus nicht vorliegen, wenn der zu vertretende Arzt in der Ordination nicht anwesend ist und die Ordination sowie die dazugehörigen Betriebsmittel nur zur Verfügung gestellt werden. Der in der Ordination anwesende Vertretungsarzt wird eigenverantwortlich tätig und ist in seinen Entscheidungen weisungsfrei und unabhängig. Als zusätzliche Untermauerung dieser Ansicht wird durch das BFG auf ein VwGH-Erkenntnis (VwGH 6.7.1956, 0954/54) verwiesen, in welchem der VwGH auf die Unternehmereigenschaft von Vertretungsärzten iSd UStG eingeht:

„Hingegen ist ein Arzt hinsichtlich des für die Vertretung von praktischen Ärzten bezogenen Entgeltes eindeutig Unternehmer iSd § 2 UStG anzusehen, denn er ist ebenso selbständig in der Ausübung des freien Berufes wie der praktische Arzt und nicht in dessen Unternehmen eingliedert, auch wenn er zu einer Vertretung gar nicht berechtigt sein sollte.“

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts eine außerordentliche Revision beim VwGH eingebracht.

Auf den Punkt gebracht

Werden Vertretungsärzte ohne Weisung tätig und sind auch nicht in das Unternehmen eingliedert, so sind diese selbständig erwerbstätig und keine steuerlichen Dienstnehmer. Die Entscheidung über die außerordentliche Revision beim VwGH bleibt aber abzuwarten, um endgültig Rechtssicherheit zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater der Accurata